



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung
- Knick vorhanden § 21 LNatSchG

TEXT

- 1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)**
Es sind nur Einfamilienhäuser mit max. 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.
- 2. Mindestgrundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)**
Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 700 m² für ein Einzelhaus und 450 m² für eine Doppelhaushälfte festgesetzt. Bezugsfläche ist der innerhalb des Geltungsbereiches gelegene Grundstücksanteil.
- 3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)**
Die maximale Firsthöhe wird mit 8,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe.
- 4. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
Als Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist auf den Baugrundstücken je angefangene 50 m² überbauter Fläche 1 heimisches Laubgehölz oder Obstgehölz anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

GEMEINDE
TRAVENTHAL
KREIS SEGEBERG

Satzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Traventhal

für die Gebiete:

- Teilgeltungsbereich 1: "Westlich Brookredder, südlich Dorfstraße 6"**
- Teilgeltungsbereich 2: "Östlich der Grundstücke Schulberg 4, 8 und 10"**

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereichs sind entsprechend § 34 Abs.6 Satz 1 BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum um Stellungnahme gebeten worden. die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAVENTHAL DEN
BÜRGERMEISTER

4. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE TRAVENTHAL DEN
BÜRGERMEISTER

5. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAVENTHAL DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 01.12.2016